



Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Eil von 1908 e. V.

Mietvertrag Schützenhaus Eil

zwischen dem oben genannten Verein, vertreten durch den 2. Geschäftsführer Karl-Heinz Brandt, und dem nachfolgend genannten Mieter.

PERSONENDATEN MIETER:

Vor- und Zuname: _____

Straße und HausNr.: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Mietdatum: _____

Mietgrund: _____ Personalausweisnummer _____

MIETGEBÜHR:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Mitglied (70,- €)

Nichtmitglied (280,-€)

Endreinigung (30,- €)

Nutzung Spülmaschine (25,- €)

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung in bar fällig.

KAUTION:

Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Kautionshöhe in Höhe der Miete in bar fällig, welche nach beanstandungsfreier Abnahme durch den Vermieter mit dem Rechnungsbetrag verrechnet wird. Tritt der Mieter innerhalb von 28 Tagen vor Mietdatum vom Mietvertrag zurück, so mindert sich der gezahlte Kautionsbetrag um 50%, tritt der Mieter innerhalb von 14 Tagen vor Mietdatum vom Mietvertrag zurück verfällt die Kautionshöhe.

GETRÄNKEPREISE:

Kölsch vom Fass

2,75 € je Liter

Coca Cola, Fanta, Sprite, Mineralwasser

2,00 € je 1Ltr-Flasche

Fassbrause

1,50 € je 0,33Ltr-Flasche

MIETBEDINGUNGEN:

Das Bier muss vom Vermieter bezogen werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, unangekündigt das Einhalten der Mietbedingungen zu kontrollieren.

Die Mietbedingungen und das Nichtraucherschutzgesetz des Landes NRW habe ich zur Kenntnis genommen.

Köln, den _____
Unterschrift / Name Schützenbruderschaft Unterschrift des Mieters, bei Jugendlichen unter 18 Jahren der/des gesetzlichen Vertreters

Köln, den _____
Schlüssel übergeben Unterschrift des Mieters, bei Jugendlichen unter 18 Jahren der/des gesetzlichen Vertreters

Mietbedingungen Schützenhaus Eil

1. Die Mietzeit gilt von 10:00 Uhr des vereinbarten Miettages bis 11:00 Uhr des Folgetages.
2. **Der Mieter ist verpflichtet, die Eingangstür und den Notausgang beim Betreten aufzuschließen, frei zu halten und beim Verlassen wieder zu verschließen.** Er hat dafür Sorge zu tragen, dass keiner der Gäste das Dach betritt. **Das Abbrennen von Feuerwerken ist strikt verboten.**
3. Ab **22:00 Uhr** sind alle **Fenster**, einschließlich der **Eingangstüre**, **geschlossen** zu halten. Die Veranstaltung muss zur Sperrstunde (1:00 Uhr) beendet sein. Beim **Verlassen** des Schützenhauses ist im eigenen Interesse auf besondere **Ruhe** zu achten. Jegliche Beschwerden an den Vermieter durch das Amt für öffentliche Ordnung oder der Polizei werden an den Mieter, als **Verantwortlichen**, weitergeleitet. Eine weitere Vermietung an den Beschuldigten ist folglich ausgeschlossen. Auf die vorsorgliche Brandverhütung durch die vorhandenen Feuerlöscher wird hingewiesen.
4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass er als letztes das Mietobjekt verlässt und sich zu vergewissern, dass keine Person entgegen seines Willens eingesperrt wird.
Die Notausgangstüre ist vor dem Verlassen zu verschließen.
5. Folgende Punkte sind vor der Rücknahme durch den Mieter zu erfüllen:
 - 5.1. Tische und Stühle müssen gesäubert und so gestellt werden, wie sie bei Mietbeginn vorgefunden wurden. Ein Lageplan ist im Sicherungskasten (Theke) ausgehängt.
 - 5.2. Die Toiletten sind zu reinigen.
 - 5.3. Der Theken- und Küchenbereich, sowie benutzte Inventargegenstände sind zu reinigen.
 - 5.4. Der Fußboden ist erst zu Kehren und anschließend mit den vom Vermieter zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln zu putzen.
 - 5.5. Alle durch den Mieter angebrachten Dekorationen müssen entfernt werden.
 - 5.6. **Es ist untersagt Pokale, Wandtafeln, Urkunden und sonstige Gegenstände des Vermieters abzuhängen oder gar zu verändern.**
 - 5.7. Der entstandene Müll muss durch den Mieter entsorgt werden. **Die Mülltonnen des Vermieters dürfen nicht benutzt werden.** Eine Nutzung der Mülltonnen wird gemäß der Abfallgebühren-Ordnung in Rechnung gestellt.
 - 5.8. Das Heizungsthermostat ist im Winter auf 7°C zu stellen.
 - 5.9. **Die Sicherungsschalter Nr. 1 bis 16 im Thekenbereich sind nach unten zu stellen.**
 - 5.10. **Die Geschirrspülmaschine ist nur nach der ausgehängten Anleitung zu benutzen und abschließend zu reinigen.**
6. Während der Vermietung entstandene Schäden, sowie durch übermäßige Verschmutzung notwendig gewordene Sonderreinigungen, sind vom Mieter in der ermittelten Schadenshöhe zu begleichen. Die Schadenshöhe und die Wahl der zu beauftragenden Reparaturfirma werden vom Vermieter ermittelt.
7. Der Mieter hat zur Kenntnis genommen, dass er dazu verpflichtet ist, anmeldepflichtige musikalische Darbietungen bei der GEMA anzumelden, sowie für Beiträge zur Künstlersozialkasse aufzukommen.
8. Sollte eine Bedingung der Mietbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.
9. **Der Mieter verpflichtet sich, dass die Veranstaltung mit Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stets durch eine Aufsichtsperson beaufsichtigt wird.**
10. Bei Verlust des Schlüssels ist die komplette Schließanlage auf Kosten des Mieters bzw. dessen Haftpflichtversicherung zu erneuern.

Nichtraucherschutzgesetz Schützenhaus Eil gültig ab 01.05.2013

1. Laut dem Nichtraucherschutzgesetz des Landes NRW (§ 2 Absatz 4) darf ab dem 01.05.2013 in Sportstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, **sowie** deren Aufenthaltsräumen nicht mehr geraucht werden.

Das Schützenhaus Eil fällt unter diese Einrichtungen.

2. Das Nichtraucherschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Produktgruppen, wie z. B. Zigaretten, Zigarren, Kräuterezigaretten oder elektronischen Zigaretten. Die Nutzung dieser Produkte ist **in allen Räumen** des Schützenhauses nicht zulässig.
3. Der Grundsatz, dass Rauchverbote nicht in Räumlichkeiten gelten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind, bleibt weiterhin bestehen. Geschlossene Gesellschaften, die strenge Kriterien erfüllen müssen, werden die oben genannten Einrichtungen weiterhin nutzen können. In der Regel werden als „Geschlossene Gesellschaften“ rein private Veranstaltungen (z. B. Familienfeiern) akzeptiert.

- 3.1. Sollte ein Mieter des Schützenhauses Eil für seine private Veranstaltung seinen Gästen das Rauchen erlauben, so hat er an der Eingangstür ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Private geschlossene Gesellschaft“

4. Ordnungswidrigkeiten:
 - 4.1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 Nichtraucherschutzgesetz NRW raucht.
 - 4.2. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.
 - 4.3. Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Punkt 4.2. mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
5. Sollten gegenüber der Schützenbruderschaft Eil seitens von Ordnungsbehörden Geldbußen ausgesprochen werden, so werden diese an den Mieter weitergeleitet.
6. Sollte ein Mieter das Rauchen nicht im Schützenhaus erlauben, und Raucher vor dem Eingangsbereich (dazu gehört auch die Grünanlage) und / oder öffentlichen Gehweg rauchen, so wird der Mieter verpflichtet gegenüber der Nachbarschaft für Ruhe zu sorgen. Ebenfalls verpflichtet sich der Mieter den Eingangsbereich und den öffentlichen Gehweg nach der Veranstaltung von Zigarettenfilter zu reinigen.

Ist dies nicht der Fall, so wird eine Sonderreinigung veranlasst (siehe Mietbedingungen Nr. 6).